

HAUPTSATZUNG

der **Ortsgemeinde Ebertsheim** vom 04.09.2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) **In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung** im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses **nicht rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht werden kann**, erfolgt die Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den Standorten
 - Gemeindehaus, Hauptstraße 13
 - Evangelische Kirche in der Rathausstraße im Ortsteil Rodenbach befinden.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von den Bekanntmachungstafeln abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder **wegen anderer besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) **Sonstige Bekanntgaben** erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirk Rodenbach Aufgaben des Ortsvorstehers

- (1) Für den Ortsteil Rodenbach wird ein Ortsbezirk gebildet. Die Ortsbezirksgrenzen sind die Gemarkungsgrenzen des Ortsteils Rodenbach.
- (2) Im Ortsbezirk Rodenbach wird von der Wahl eines Ortsbeirats gem. § 74 Abs. 3 GemO abgesehen, solange die Einwohnerzahl nicht mehr als 300 beträgt.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt die Belange des Ortsbezirks gegenüber den Organen der Ortsgemeinde Ebertsheim.

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Umweltausschuss
 3. Sozial- und Kulturausschuss
 4. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des
- Haupt- und Finanzausschusses sowie des
 - Rechnungsprüfungsausschusses
- sollen aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches wichtige Beschlüsse des Ortsgemeinderates **grundsätzlich vorzubereiten**.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.
- (4) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist insbesondere zuständig
 - 4.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) die Satzungen
 - c) Finanzangelegenheiten
 - d) Personalangelegenheiten
 - e) sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgemeinde
 - 4.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen** ab einer Wertgrenze von 3.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
 - b) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 3.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - c) Verfügung über **Ortsgemeindevermögen** sowie Hingabe von **Darlehen** der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 250 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
 - d) **Stundung und befristete Niederschlagung** von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 3.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
 - e) **Erlass und unbefristete Niederschlagung** sowie Zustimmung im **Verbraucherinsolvenzverfahren** gem. § 307 Insolvenzordnung von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 250 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
 - f) Genehmigung von **Verträgen** der Ortsgemeinde **mit dem Ortsbürgermeister** und den **Beigeordneten** bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
 - g) Einleitung und Fortführung von **Gerichtsverfahren**

- h) **Gewährung von Zuwendungen** ab einer Wertgrenze von 250 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €.
- i) Abschluss von **Vergleichen** ab einer Wertgrenze von 250 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €.

(5) Der **Umweltausschuss** ist insbesondere zuständig

- 5.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über
- a) Bauleit- und Regionalplanung
 - b) Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde
 - c) Friedhofsangelegenheiten
 - d) Angelegenheiten der Umwelt
 - e) Angelegenheiten der Landwirtschaft
 - f) Finanzierung, Unterhaltung und Ausbau der Wirtschaftswege einschließlich Sondernutzung
 - g) Jagdpachtangelegenheiten
 - h) Radwegeausbau
 - i) Dorferneuerung und -verschönerung, Grünanlagen, Wasserläufe und Biotope

5.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:

- a) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 3.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- b) **Einvernehmen** von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), für die **Verfahrensbeschlüsse** zwischen Aufstellungsbeschluss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB).
- c) **Einvernehmen** über die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und zur Teilung eines Grundstückes (Teilungsgenehmigung - § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

(6) Der **Sozial und Kulturausschuss** ist insbesondere zuständig

- 6.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über folgende Angelegenheiten
- a) Altenbetreuung
 - b) Jugendbetreuung
 - c) Kindertagesstätte
 - d) Dorfgemeinschaft
 - e) Kulturelles, Soziales oder Kirchliches
 - f) Veranstaltungen und Begegnungen, Fremdenverkehr
 - g) Sportförderung
 - h) Örtliches Feuerwehrwesen

- 6.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 3.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (7) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig
- a) zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 110 GemO
 - b) zur Unterbreitung eines Vorschlages an den Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten gem. § 114 Abs. 1 GemO
- (8) Die Übertragung der Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in allen den Angelegenheiten übertragen, die unterhalb der Wertgrenze liegen, für die die Ausschüsse zuständig sind
- (2) Auf den Ortsbürgermeister wird weiter die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von **Krediten** nach Maßgabe der Haushaltssatzung
 - b) Erhebung von **Vorausleistungen auf laufende Entgelte**
 - c) **Einvernehmen** über die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO)
 - d) Entscheidung über die Einlegung von **Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln** zur Fristwahrung.
- (3) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines **Sitzungsgeldes** in Höhe von 25 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird **nachgewiesener Lohnausfall** für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag ersetzt in Höhe eines Pauschalbetrages je Sitzung, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, **denen** aber **in beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht**, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, wenn sie

1. ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Der Ausgleich erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (4) Die Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekosten. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsraum werden nicht erstattet.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Die Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen keine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Beigeordnete

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der **Vertretung des Ortsbürgermeisters** eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind und keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates ein Sitzungsgeld gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers des Ortsbezirkes Rodenbach

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 6% der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Ortsgemeinderates, so erhält er für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates ein Sitzungsgeld gemäß § 7 Abs. 2.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 2 entsprechend.


§ 12 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt; angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.7.2004 außer Kraft.

Ebertsheim, 04.09.2009


Linska
Ortsbürgermeister

